

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Evangelische Volkspartei der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : EVP Schweiz

Adresse : Nägeligasse 9, 3011 Bern

Kontaktperson : Dr. Dirk Meisel, Leiter Kommunikation u. stv. Generalsekretär

Telefon : 079 193 12 70

E-Mail : [dirk.meisel@evppev.ch](mailto:dirk.meisel@evppev.ch)

Datum : 22.03.2018

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch).
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

# Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	9
Unser Fazit	28

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

### Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p><b>Allgemeine Würdigung</b></p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken vor allem auch im Bereich des wirksamen Jugendschutzes zum Beispiel vor dem Einfluss der Tabakwerbung. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
	<p><b>Werbung, Promotion und Sponsoring</b></p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. <b>Es braucht ein lückenloses Werbeverbot für Tabakprodukte, das Printmedien, das Internet einschliesslich der sozialen Medien, Plakate, Kinos und Verkaufsstellen umfasst. Es braucht zudem ein Verbot des Sponsorings öffentlicher und privater Anlässe durch Tabakfirmen.</b></p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein <b>Verbot der Werbung am Verkaufsort</b> und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. <b>Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt.</b> Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p><b>Verkauf</b></p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer <b>Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen</b>. Ebenfalls ist der <b>Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken</b> und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. <b>Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</b></p>
	<p><b>Verpackung</b></p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
	<p><b>Illegaler Handel mit Tabakwaren</b></p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf <b>Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren</b> verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
	<p><b>Snus</b></p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, <b>gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben.</b> Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
	<p><b>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</b></p> <p><b>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr.</b> Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

### Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	1.1	<p><b>Ausgangslage</b></p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p><b>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</b></p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben,</li> <li>• das Abbrennen der Zigarette zu steuern,</li> <li>• den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern,</li> <li>• den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken,</li> <li>• den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird),</li> <li>• die Asche und den Rauch weiss zu färben und</li> <li>• das Aussehen der Zigarette zu verbessern.</li> </ul>
	1.6.1	<p><b>Recht der Nachbarstaaten</b></p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p><b>Europäisches Recht</b></p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU,</li> <li>• bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU,</li> <li>• soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden),</li> <li>• ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.</li> </ul>
	1.6.2	<p><b>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</b></p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

### Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	1	<p><b>Zweck</b></p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen</p>



## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		<p>des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p><b>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</b></p>
	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst wenn E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und <b>nikotinhaltige oder nikotinfreie</b> elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden <b>und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</b></p>
	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</li> <li>b. <b>(streichen)</b></li> <li>c. Tabakprodukte und <b>nikotinhaltige oder nikotinfreie</b> elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</li> </ol>
	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen»</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p><sup>2</sup> (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhalige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaligen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
	5	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und <b>nikotinhaltige oder nikotinfreie</b> elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;</li> <li>b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.</li> </ol>
	5	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</li> <li>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</li> </ol>
	<b>5a</b>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neu beurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><b><i>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</i></b></p> <p><b>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</b></p>
	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.</p>
	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><sup>3</sup> (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><sup>2</sup> (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens <b>10 ml</b> haben.</p>
8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens <b>2 ml</b> haben.</p>
9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10;</li> <li>b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ;</li> <li>c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist;</li> <li>d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.</li> </ol>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	10	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
	11	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	11	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
	<b>11a</b>			<p><u>Bemerkungen</u></p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigarettschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p><b>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
	12	2	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall</li> </ol>



## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte);</p> <p>2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können.</p> <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p><b>Der Bundesrat legt fest, welche</b> Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; <b>zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</b></p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: <b>«Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</b></p> <p><b>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</b></p>
	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><sup>1</sup> Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p><sup>2</sup> Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p><sup>3</sup> (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p><sup>4</sup> Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p><sup>5</sup> Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm<sup>2</sup>, müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm<sup>2</sup> gross sein.</p> <p><sup>6</sup> Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p><sup>7</sup> Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. kindersicher sein;</li> <li>b. bruchsicher sein;</li> <li>c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.</li> </ol>
	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;</li> <li>b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird;</li> <li>c. Kontraindikationen;</li> <li>d. Warnungen für Risikogruppen;</li> <li>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</li> <li>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</li> <li>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</li> </ol>
	17		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p><sup>1</sup> Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden <b>und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</b></p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><b>2</b> (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p><b>3</b> Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhalige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
	<b>17a</b>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><b>(neu) Verkaufsförderung</b></p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaligen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
	<b>17b</b>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen.</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><b>(neu) Sponsoring</b></p> <p><b>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</b></p>
	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p><b><sup>3</sup> (streichen)</b></p>
	<b>20a</b>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><b>(neu) Verbot von Automaten</b></p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
	21		<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>
	22	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
	23	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
	25	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			der Produkte melden.
	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><b>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</b></p> <p><b>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</b></p>
	26	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und <b>nikotinhaltige oder nikotinfreie</b> elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
	26a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p><sup>1</sup> Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
	27		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
	28	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
	34	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete</p>



## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> elektronischen Zigaretten.</p>
34	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und <b>nikotinhaltigen oder nikotinfreien</b> elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten <b>und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</b></p>
40			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p><b>Art. 40 Gebühr</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p><sup>4</sup> Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
	42	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder <b>elektronische</b> Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
	43	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken <b>und dem Entzug der Lizenz</b> wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt:</li> <li>b. Tabakprodukte oder <b>elektronische</b> Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder</li> </ol>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);</p> <p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
	48		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
	Anhang 1		<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung